

Merkblatt Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber Landwirtschaft

Welche Stellen müssen gemeldet werden?

- Offene Stellen in **Berufsarten**, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten **Schwellenwert** erreicht oder überschreitet, sind durch den Arbeitgeber dem RAV zu melden.

Bei Verletzung der Stellenmeldepflicht droht eine Busse

Der fahrlässige Verstoß kann mit einer Busse von bis zu CHF 20'000 geahndet werden (bei Vorsatz mit einer Busse bis zu CHF 40'000).

Die folgenden Anstellungen sind **MELDEPFLICHTIG** (Ausnahmen beachten):

Berufsart:	Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen
Berufsbezeichnung	Hilfsarbeiter (inkl. Obst- und Beerenbau sowie Tierhaltungsbetriebe)
	Knecht
	Landwirtschaftliche Mitarbeiter
	Landwirtschaftsgehilfe
	Meistergehilfe, landw. Vorarbeiter
	Melker
	Tagelöhner

Was ist mit Erntehelfern?

Die im Merkblatt aufgeführten **grün markierten Berufsbezeichnungen** stimmen mit der offiziellen Liste vom SECO überein. Die Berufsbezeichnung **«Erntehelfer»** existiert in der Schweizer Berufsnomenklatur nicht. Bei Anstellung einer Hilfskraft muss deshalb im Vertrag einer der **grün markierten Berufsbezeichnungen** verwendet werden. Die Funktion **«Erntehelfer»** (inkl. Wein- und Gemüsebau) fällt unter die meldepflichtige Berufsart der landwirtschaftlichen Gehilfen/Gehilfinnen.

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht:

- Einsätze, die maximal 14 Kalendertage dauern;
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind;
- Stellen, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens 6 Monaten dort angestellt sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden;
- Anstellungen von Personen, die mit dem Betriebsleiter durch Ehe oder eingetragener Partnerschaft verbunden sind, oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Diese Anstellungen gemäss Stellenbeschreibung sind NICHT MELDEPFLICHTIG:

Berufsart: Landwirte/Landwirtinnen, Bauern/Bäuerinnen
Berufsbezeichnung: Landwirt, Viehzüchter Landwirt, Spezialkulturen
Landwirt Landwirt, Meister
Bauer dipl. HFP Biolandwirt

Berufsart: sonstige landwirtschaftliche Berufe
Berufsbezeichnung: Agrarpraktiker EBA Hirt
Agrotechniker Besamungstechniker
Betriebshelfer

Anstellung in Tierhaltungsbetrieben als:

Berufsart: Grossvieh- und Grosstierzüchter/innen und -pfleger/innen
Berufsbezeichnung: Pferdepfleger, Bereiter Reitstallgehilfe
Pferdewart EBA Pferdefachmann EFZ
Viehzüchter, Mäster

Berufsart: Kleinvieh- und Kleintierzüchter/innen und -pfleger/innen
Berufsbezeichnung: Schweinemäster, -züchter Schafhirte

Berufsart: Geflügelzüchter/innen und pfleger/innen
Berufsbezeichnung: Geflügelzüchter

Anstellung im Obstbau/Beerenbau als:

Berufsart: Obstbauern/-bäuerinnen
Berufsbezeichnungen: Obstbauer, Obst- und Beerenpflanzer Obstbauer mit Meisterdiplom
Obstbaumzüchter

Anstellung im Rebbau als:

Berufsart: Rebbauern/-bäuerinnen
Berufsbezeichnung: Rebbauer, Rebarbeiter Weinbaugehilfe
Winzer mit Meisterdiplom Winzer

Anstellung im Gemüsebau als:

Berufsart: Gemüsebauern/-bäuerinnen und Gemüsegärtnern/innen
Berufsbezeichnung Gemüsebauer Hilfsarbeiter (Gemüse)
Gemüsegärtner Gemüsegärtner mit Meisterdiplom
Pilzzüchter Gemüsegartenarbeiter

- Im Arbeitsvertrag muss die Stellenbezeichnung (Funktion) mit den oben genannten Berufsbezeichnungen übereinstimmen.
- Bei gemischten Betrieben, welche die Tätigkeit nicht vollumfänglich einer Berufsbezeichnung zuordnen können, ist die Stellenmeldepflicht beim RAV zu klären.
- Die Stellenmeldepflicht gilt für Schweizer und Ausländer und ist unabhängig vom Melde- bzw. Bewilligungsverfahren.
- Die vollständige Liste der Berufsarten (inkl. Berufsbezeichnungen) ist unter www.arbeit.swiss abrufbar.

Ablauf Stellenmeldepflicht (STMP)

Wichtiger Hinweis

Für Kunden der LBV-Geschäftsstelle wird die Abwicklung durch Mitarbeitenden der Abt. Personaldienstleistungen erledigt.

1. Kontrolle, ob die Stelle meldepflichtig ist (vorherige Information beachten).
2. Wenn ja, ausschreiben.
 - a. online über das Portal arbeit.swiss, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich
 - b. Folgende Informationen werden dazu benötigt:
 - gesuchter Beruf
 - Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
 - Arbeitsort
 - Arbeitspensum
 - Datum des Stellenantritts
 - Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
 - Kontaktadresse
 - Name des Arbeitgebers
3. Das RAV macht passende Kandidatenvorschläge (innert drei Arbeitstagen), RAV-Kandidaten können sich selbständig bewerben.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die gemeldete Stelle geeignet ist.
5. Mitteilungspflicht ans RAV: Der Arbeitgeber muss ein Feedback geben, ob er die RAV-Kandidaten zum Interview eingeladen oder angestellt hat.
6. Erst nach 5 Arbeitstagen darf die gemeldete Stelle öffentlich ausgeschrieben bzw. besetzt werden. Genaue Angaben zur Frist erhalten die Arbeitgebenden in der Bestätigung, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde.

WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Abt. Personaldienstleistung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogenen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch